Stadthaus: Freiestrasse 6 Postfach, CH-8952 Schlieren

Telefon 01 738 15 76 Fax 01 738 14 08

# **Gemeinderat Schlieren**



### Beschlüsse des Gemeinderates vom 9. Mai 2005

## A. Gesamtparlament

- Der Übertragung des Ferienhauses Parpan in das Finanzvermögen wird zugestimmt, und der am 24. Februar 2005 öffentliche Vertrag über den Verkauf an Heinz und Esther Christen, zur Zeit wohnhaft in New Zealand, wird genehmigt (15 : 14 Stimmen).
- Für den Umbau und für die Umnutzung der Liegenschaften Badenerstrasse 17 und 17 a in ein Kultur und Begegnungszentrum wird ein Bruttokredit von Fr. 985'000.-- erteilt (32 : 0 Stimmen). Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um den Betrag, der sich durch eine Bauteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlages (Stichtag 2.3.2005) und der Bauausführung ergibt.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

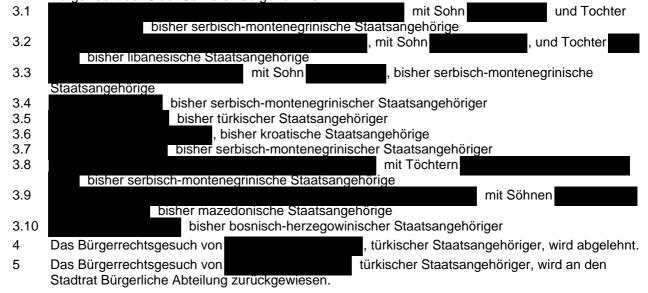
Präsident Sekretär

Paul Schneiter Urs Lienhard

## B. Bürgerliche Abteilung

- 1 Die Jahresrechnung 2004 des Bürgergutes wird genehmigt (11 : 0 Stimmen)
- 2 Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 19. Januar 1998 wird wie folgt geändert:
  - Art. 140 Abs. 1 "Die Verhandlungen über Bürgerrechtsgesuche sind nicht öffentlich." wird ersatzlos gestrichen.

Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechtes werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:



NAMENS DES GEMEINDERATES Bürgerliche Abteilung Präsident Sekretär

Jürg Naumann Urs Lienhard

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen,** von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen,** von der

Gemeinderat Schlieren Seite 2

Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für den Beschluss gemäss Abschnitt A Ziffer 2 beträgt die Referendumsfrist 30 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Schlieren, 10. Mai 2005

\* \* \* \* \* \* \*